

www.pwc.com

Vermögensanlagen aus Sicht der Revisionsstelle

Norbert Kühnis,
Partner Wirtschaftsprüfung

3. Juni 2014

Agenda

- Einleitende Bemerkungen – welche gesetzlichen Vorschriften gibt es?
- Rechnungslegung
- Interne Kontrolle
- Schlussbemerkungen

Einleitende Bemerkungen

Gesetzesgrundlagen

- Die Vermögensanlagen von gemeinnützigen Stiftungen sind im Gesetz (Art. 80 ff. ZGB) nicht explizit geregelt.
- Für Personalvorsorgestiftungen gelten weitergehende Bestimmungen (insb. BVV2).
- Vorschriften bestehen hingegen zur Buchführung (Art. 83a ZGB).

Einleitende Bemerkungen

Buchführung

Art. 83a ZGB - alt

Art. 83a

II. Buchführung ¹ Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung.

² Betreibt die Stiftung für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.

Einleitende Bemerkungen

Buchführung

Art. 83a ZGB – neu

Art. 83a

II. Buchführung Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts¹⁰ über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Die neuen Bestimmungen sind spätestens für das Geschäftsjahr 2015 anzuwenden.

Einleitende Bemerkungen

	Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen («Unternehmen»)			
Grössen- kriterien	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Umsatzerlös unter TCHF 500 nicht im HR eingetragene Vereine und Stiftungen (Kleinstunternehmen)	Einzelunternehmen, Personengesellschaften	juristische Personen	börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit 2000 Genossenschaffern, grosse Stiftungen
		Pflicht zur ordentlichen Revision?		
		2 von 3 Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Jahren: Bilanzsumme: CHF 20 Mio.; Umsatzerlös: CHF 40 Mio.; Mitarbeiter: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt		
		nicht erreicht	überschritten	
Revision	keine	keine oder eingeschränkte Revision (Art. 729 OR)	ordentliche Revision (Art. 727 OR)	ordentliche Revision (Art. 727 OR)
Rechnungs- legung nach OR	vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögenslage	Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang ¹⁾ 	Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang + zusätzliche Informationen ²⁾ <ul style="list-style-type: none"> – erweiterte Angaben im Anhang – Geldflussrechnung – Lagebericht 	
zusätzlich nach anerkanntem Standard	auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten (Art. 962 Abs. 2 OR)		auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten	zwingend (Art. 962 OR)

Rechnungslegung

Rechnungslegungsstandards

- «altes» OR
- «neues» OR
- Swiss GAAP FER (FER)
- Swiss GAAP FER 21

Rechnungslegung

Bilanz

Ausweis und Bewertung von Vermögensanlagen

«altes» OR	Wertschriften im Umlaufvermögen →	Höchstens Kurswert
	Wertschriften im Anlagevermögen →	Anschaffungswert
«neues» OR	Wertschriften im Umlaufvermögen →	Höchstens Kurswert
	Wertschriften im Anlagevermögen →	Wahlrecht, ob Anschaffungswert oder Kurswert
FER / FER 21	Wertschriften im Umlaufvermögen →	Kurswert
	Wertschriften im Anlagevermögen →	Wahlrecht, ob Anschaffungswert oder Kurswert

Rechnungslegung

Erfolgsrechnung und Anhang

Erfolgsrechnung

Finanzergebnis ist immer brutto darzustellen (Finanzaufwand /-ertrag)

Anhang

«neues OR» Offenlegung Bewertungsgrundsatz, allfällige
Aufschlüsselungen für Bilanz und Erfolgsrechnung
(Art. 959c, Abs.1 OR)

FER / FER 21 Finanzergebnis ist zu erläutern

Rechnungslegung

Exkurs: Wertschwankungsreserven

- Sind unter dem «neuen» OR explizit zugelassen (als Fremdkapital)
- Sind unter FER im Organisationskapital auszuweisen
- Lösung von Pensionskassen (Swiss GAAP FER 26) kann unter FER / FER 21 nicht angewendet werden

Interne Kontrolle

Reglemente und Weisungen

Interne Reglemente und Weisungen setzen den Rahmen für Vermögensanlagen

- Zeichnungsberechtigung im Handelsregister
- Unterschriftenreglement
- Kompetenzenreglement
- Anlagestrategie / Anlagereglement

Interne Kontrolle

Reglemente und Weisungen

Anlagestrategie / Anlagereglement

- Anlagestrategie
- Anlagebandbreiten
- Bonität
- Nachhaltige Vermögensanlagen
- Link zu BVV2
- Organisation / Verantwortlichkeiten / Reporting
- Behandlung von Retrozessionen

Stolpersteine

Stolpersteine in der Vermögensanlage / Rechnungslegung

- Keine sauberen Richtlinien
- Keine klare Verantwortlichkeiten
- Kein regelmässiges Reporting / Monitoring
- Keine klaren Aufträge an Vermögensverwalter (in Abstimmung mit Anlagereglement) / Retrozessionen
- Keine Messung der Banken
- Erbschaft – Umschichtung
- Darlehen fallen i.d.R. auch unter Vermögensanlagen -> auch in Anlagereglement enthalten?

Zusammenfassung

Gesetz gibt für Vermögensanlagen bei gemeinnützigen Stiftungen wenig Vorgaben. Das eigene Interne Kontrollsystem spielt daher eine umso wichtigere Rolle.

Vielen Dank!

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2014 PwC. All rights reserved. In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.